



**Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement
der Stadt Wolfsburg**

(Beteiligungsrichtlinie)

Vom Rat der Stadt Wolfsburg am 11.12.2013 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Kommunalrechtliche Grundlagen eines Beteiligungsmanagement	4
3. Ziele und Aufgaben der Beteiligungsrichtlinie	4
4. Geltungsbereich	5
5. Gesellschafterebene: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommunalorgane	6
5.1. Rat	6
5.2. Verwaltungsausschuss.....	6
5.3. Oberbürgermeister/in.....	6
5.4. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und strategische Planung.....	6
5.5. Ausschuss für Finanzen und Controlling.....	7
5.6. Weitere Fachausschüsse	7
5.7. Rechnungsprüfungsamt.....	8
6. Gesellschaftsebene: Aufgaben, Rechte und Pflichten	8
6.1. Gesellschafter-/ Hauptversammlung.....	8
6.2. Aufsichtsrat/Verwaltungsrat.....	8
6.3. Beirat (optional).....	9
7. Geschäftsführung/Vorstand: Aufgaben, Rechte und Pflichten	9
7.1. Grundsätze.....	9
7.2. Wirtschafts- und Finanz-/Haushaltspläne	10
7.3. Unterjähriges Berichtswesen	10
7.4. Risikofrüherkennungssystem.....	11
7.5. Zuschüsse.....	11
7.6. Jahresabschluss.....	12
7.7. Konzernabschluss	12
7.8. Kommunikation.....	12
7.9. Fristen	12
7.10. Vorlage bzw. Einsichtnahme steuerlicher Unterlagen	13
8. Externe Ebene: Aufgaben, Rechte, Pflichten	13
8.1. Abschlussprüfer.....	13
8.2. Kommunalaufsicht.....	14
9. Beteiligungspolitik	14
9.1. Gesellschaftsverträge.....	14
9.2. Synergien im Gesamtkonzern Stadt	14
9.3. Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.....	14
9.4. Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen	15

10. Inkrafttreten	15
11. Anlage 1: nachrichtlich:	
Dienstanweisung des Oberbürgermeisters für die Aufgaben der Verwaltung auf Gesellschafterebene im Rahmen des Beteiligungsmanagements	15
11.1. Präambel	15
11.2. Gegenstand und Geltungsbereich.....	15
11.3. Verwaltungsvorstand	16
11.4. Beteiligungscontrolling/-verwaltung.....	16
11.5. Fachspezifische Geschäftsbereiche/Referate	17
12. Anlage 2: Mustergesellschaftsvertrag der Stadt Wolfsburg für Gesellschaften mit beschränkter Haftung	18

1. Präambel

Die Stadt Wolfsburg ist als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Verkehr, Wohnungsbau, Kultur, Bildung, Jugendpflege, Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Gesundheit beteiligt. Weitere können unter Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß §§ 136 ff. NKomVG dazukommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Beteiligungsunternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag.

Die Stadt Wolfsburg ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interesse der Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Ein erfolgreiches Agieren der Beteiligungsunternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Stadt Wolfsburg, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten/Verwaltungsräten und den Geschäftsführern/Vorständen der Unternehmen. Die Verantwortlichen der städtischen Gesellschaften haben zu gewährleisten, dass die Unternehmen ihre Aufgaben und die Ziele der Stadt optimal umsetzen und dabei die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen.

Die Beteiligungsrichtlinie formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit im Konzern Stadt und legt die Leitlinien für die Steuerung und Beteiligungspolitik der Stadt Wolfsburg fest.

2. Kommunalrechtliche Grundlagen eines Beteiligungsmanagement

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählt das Beteiligungsmanagement. Gemäß § 150 NKomVG wird das Beteiligungsmanagement wie folgt definiert: „Die Kommune überwacht und koordiniert ihre Unternehmen und ihre nach § 136 Abs. 4 und § 139 geführten Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Die Kommune ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen Unternehmen, Gesellschaften und Einrichtungen zu unterrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 137 Abs. 2. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.“

3. Ziele und Aufgaben der Beteiligungsrichtlinie

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die Stadt Wolfsburg ihre Gesellschaftsziele erreicht und ihren Überwachungs- und Koordinationsverpflichtungen nachkommen kann. Die Beteiligungsunternehmen sollen über strategische Zielvorgaben gesteuert werden. Dabei orientieren sich die Zielvorgaben an der Gesamtstrategie der Stadt Wolfsburg sowie dem jeweiligen Gesellschaftszweck. Die Stadt Wolfsburg verfolgt bei der Zielplanung kommunalpolitische Ziele (Leistungsziele), wirtschaftliche Ziele (Finanzziele), berücksichtigt Chancen, Risiken sowie Kennzahlen und die Unternehmensentwicklung.

Die Aufgabe der Rahmenrichtlinie ist es, die erforderlichen Grundsätze, Regeln und Standards für ein Beteiligungsmanagement zur Führung und Überwachung der kommunalen Unternehmen und für die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Politik, Verwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu regeln, die Schnittstellen aufeinander abzustimmen sowie eine konzernweite Kommunikationsstruktur aufzubauen und das Informationssystem zwischen

den Beteiligten zu verbessern. Mit der Beteiligungsrichtlinie soll den Anforderungen an Transparenz und Effizienz sowie an Steuerung und Kontrolle Rechnung getragen werden.

Mit dem Erlass der Beteiligungsrichtlinie kommt die Stadt Wolfsburg ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 150 NKomVG (Beteiligungsmanagement) nach.

4. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Wolfsburg mehrheitlich beteiligt ist, sowie sinngemäß für alle Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen/Unternehmenssatzungen keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

Diese Richtlinie gilt sinngemäß für optimierte Regiebetriebe. Die Verwaltung strebt an, die Richtlinie auch gegenüber Stiftungen, zu denen die Stadt wesentliche finanzwirtschaftliche Beziehungen hält, mit den wesentlichen Inhalten als Grundlage des eigenen Handelns zu machen.

Die Anwendung der Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Beteiligungsrichtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind.

Die Beteiligungsrichtlinie wird regelmäßig auf neue Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.

Am Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Gesellschafterebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
<ul style="list-style-type: none"> • Rat • Verwaltungsausschuss • Oberbürgermeister • Ausschuss für Stadtentwicklung und strategische Planung (Strategieausschuss) • Ausschuss für Finanzen und Controlling (AFC) • Fachausschüsse • Verwaltungsvorstand, nachrichtlich: s. Anlage 1: Dienstanweisung (DA) • Beteiligungscontrolling/-verwaltung, nachrichtlich: s. Anl. 1: DA • Fachspezifische Geschäftsbereiche und Referate, nachrichtlich: s. Anlage 1: DA • Rechnungsprüfungsamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafter-/Hauptversammlung • Aufsichtsrat/Verwaltungsrat • Beirat (optional) • Geschäftsführung/Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalaufsicht • Abschlussprüfer

5. Gesellschafterebene: Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommunalorgane

5.1. Rat

Der Rat wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen der nach § 58 NKomVG und §§ 138, 145 Abs. 3 NKomVG zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten tätig. Er beschließt z. B. über die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Beteiligungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 11 und 12 NKomVG) und die Wahl von Vertretern der Stadt in der Gesellschafterversammlung und in den Aufsichtsräten (§ 138 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 NKomVG). Die Weisungsbeschlüsse erfolgen in Angelegenheiten, in denen der Rat ausschließlich zuständig ist.

Der Rat entscheidet über die grundlegenden strategischen Zielvorgaben, die Gesamtstrategie und die Haushaltsplaneckwerte der Stadt Wolfsburg, auf welcher die Gesellschafterziele der Stadt Wolfsburg für die Beteiligungsgesellschaften basieren.

Der Rat beschließt die Beteiligungsrichtlinie nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

5.2. Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates oder des Oberbürgermeisters fallen (§ 76 Abs. 2 NKomVG). Der Verwaltungsausschuss bereitet alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu beschließen sind und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen. Es ist Aufgabe des Verwaltungsausschusses, die Arbeit der anderen Ausschüsse zu koordinieren. Er hat somit eine zentrale Lenkungs- und Steuerungsfunktion.

Der Verwaltungsausschuss fasst u. a. Weisungsbeschlüsse an die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und in den Verwaltungsräten, soweit nicht der Rat ausschließlich beschließt.

5.3. Oberbürgermeister/in

Der Oberbürgermeister führt gemäß § 85 NKomVG die Beschlüsse von Rat und Verwaltungsausschuss aus und vertritt die Kommune gemäß § 86 NKomVG nach außen. Der/die Oberbürgermeister/in oder ein vom Rat gewählte/r Vertreter/in ist Vertreter/in der Stadt Wolfsburg in den Gesellschafterversammlungen; er/sie wird vom Rat gewählt (§ 138 Abs. 1 S. 1 NKomVG). Der Oberbürgermeister ist unter den Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 NKomVG geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten/Verwaltungsräten, es sei denn, dass sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführung bestellt ist. Über die Entsendung entscheidet der Rat (§ 138 Abs. 3 S. 2 NKomVG). Der Rat kann auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/in andere städtische Bedienstete an seiner Stelle in Aufsichtsräte/Verwaltungsräte entsenden (§ 138 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 NKomVG).

Unterstützung bei der Leitung der Verwaltung erhält der Oberbürgermeister von den Dezernentinnen und Dezernenten, die gemeinsam den Verwaltungsvorstand bilden.

5.4. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und strategische Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und strategische Planung ist sinngemäß nach § 30 Nr. 2. der Geschäftsordnung Rat v. 10.10.2012 u. a. für die Beteiligungssteuerung auf Ebene der Politik für den Konzern Stadt durch konsensuale Steuerung des Konzern Stadt, Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Vorbereitung der Beschlüsse gesellschaftsrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Art, Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen von Vertretern der Stadt, die Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie das unterjährige Berichtswesen zuständig.

Dem Ausschuss ist gemäß § 30 Nr. 2. der GO Rat insbesondere die Beratung der Angelegenheiten folgender Beteiligungen zugeordnet:

Wolfsburg AG

Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

Neuland GmbH

Allertal Immobilien e. G.

Darüber hinaus werden nachfolgende Beteiligungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und strategische Planung behandelt:

Stadtwerke Wolfsburg AG

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

Allianz für die Region GmbH

Metropolregion GmbH

FEAG

WSB AöR

Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesener Beteiligungen. Er ist das Gremium zur Diskussion und Vorbereitung für die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen strategischen Ausrichtung und der Zielplanungen im Konzern Stadt Wolfsburg.

5.5. Ausschuss für Finanzen und Controlling

Aufgabe des Ausschusses für Finanzen und Controlling ist sinngemäß nach § 30 Nr. 1. GO Rat v. 10.10.2012 die Vorbereitung des Haushaltsplanes durch Bildung von Eckwerten sowie die Beratung der mittelfristigen Finanzplanung, Beratung und Festlegung von Zielbeiträgen mit Kennzahlen und Finanzansätzen, das zentrale Berichtswesen mit Fach- und Finanzdaten, über- und außerplanmäßige Ausgaben gegebenenfalls Risikoberichte.

5.6. Weitere Fachausschüsse

Bestimmte fachspezifische Themen der Beteiligungsunternehmen werden im Konzern Stadt aufgrund ihrer Fachkompetenz nach den Regelungen in § 30 der derzeit geltenden GO Rat v. 10.10.2012 in folgenden weiteren Fachausschüssen beraten:

a) Planungs- und Bauausschuss

WEB AöR

GVZ-E

b) Ausschuss für Bürgerdienste

Wolfsburger BeschäftigungsgmbH

Aufbau GmbH

c) Ausschuss für Energie und Umwelt

WAS AöR

d) Schulausschuss

BZW VHS gGmbH

e) Kulturausschuss

Theater GmbH

Hallenbad GmbH
CongressPark GmbH
Planetarium gGmbH
Stiftung Phaeno
f) Klinikumsausschuss

MVZ GmbH.

Es ist die jeweils geltende GO Rat anzuwenden.

5.7. Rechnungsprüfungsamt

Gemäß §§ 157, 158 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die Jahresabschlussprüfung der Beteiligungsunternehmen soweit die Stadt die Mehrheit der Anteile des Unternehmens hält bzw. ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und sie mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile hält. Anderenfalls soll sie, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist der Abschlussprüfer mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 53 HGrG) zu beauftragen.

Das Prüfungsergebnis soll in einem Schlussgespräch erörtert werden (§ 31 EigBetrVO). Das Rechnungsprüfungsamt behält sich die Durchführung eines Schlussgespräches mit dem Abschlussprüfer und der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand in den Fällen seines Zuständigkeitsbereiches vor. Weitere Gesprächsteilnehmer können bei Bedarf das Beteiligungscontrolling sowie der/die Aufsichts-/Verwaltungsratsvorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in sein.

Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 – 5 NKomVG, gemäß § 53 i. V. m. § 54 HGrG und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wolfsburg zu.

6. Gesellschaftsebene: Aufgaben, Rechte und Pflichten

6.1. Gesellschafter-/ Hauptversammlung

Der/Die Oberbürgermeister/in oder ein gewählte/r Vertreter/in vertritt die Stadt Wolfsburg in der Gesellschafterversammlung der städtischen Beteiligung. Sie/Er werden gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG vom Rat gewählt. Bei ihrem Stimmverhalten sind diese an die Weisungen des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Sie/Er sind gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Beteiligung gegenüber dem Rat zu berichten.

Weitere konkretisierende Regelungen sind Gegenstand des Gesellschaftsvertrages, vgl. Anlage 2: Mustergesellschaftsvertrag.

6.2. Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

Der Aufsichtsrat/Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführungen/die Vorstände. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Unternehmenssatzung.

Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer vor. Er ist ebenfalls gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet, den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Gesellschaft frühzeitig zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat gibt sich auf Basis des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat legt Richtlinien in einer Geschäftsordnung für Geschäftsführer fest. Soweit eine Mustergeschäftsordnung vorliegt, dient diese als Orientierungsgrundlage.

Für obligatorische Aufsichtsräte gilt die Weisungsfreiheit. Bei einem fakultativen Aufsichtsrat kann der Gesellschaftsvertrag ein Weisungsrecht gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern vorsehen, da es der Gesellschafterin frei steht, einen Aufsichtsrat einzurichten.

Nach § 145 Abs. 3 S. 4 und 5 NKomVG bedürfen bestimmte Entscheidungen der Zustimmung des Rates bzw. der Rat kann, soweit die Unternehmenssatzung dies vorsieht, den Mitgliedern des Verwaltungsrates in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen (Weisungsrecht). Eine generelle Weisungsgebundenheit ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter/innen der Stadt Wolfsburg in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse des Rates berücksichtigen.

Zudem soll der Aufsichtsrat auf die Übereinstimmung der Zielsetzungen des jährlichen Wirtschaftsplanes der Gesellschaft mit den strategischen Gesellschafterzielen der Stadt Wolfsburg achten.

Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

Weitere konkretisierende Regelungen sind Gegenstand des Gesellschaftsvertrages, vgl. Anlage 2: Mustergesellschaftsvertrag.

6.3. Beirat (optional)

Durch einen Beirat kann externer Sachverstand in das Beteiligungsunternehmen aufgenommen werden. Die Einrichtung eines Beirats wird ggf. im Gesellschaftsvertrag/in der Unternehmenssatzung geregelt.

7. Geschäftsführung/Vorstand: Aufgaben, Rechte und Pflichten

7.1. Grundsätze

Die Geschäftsführung/der Vorstand hat die Geschäfte des Beteiligungsunternehmens nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages/der Unternehmenssatzung zu führen. Dabei ist die Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung/des Vorstandes nach GmbH-Gesetz/Aktien-Gesetz sowie nach NKomVG werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Der Aufsichtsrat hat ausführlichere Richtlinien in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen. Soweit eine Mustergeschäftsordnung vorliegt, dient diese als Orientierungsgrundlage.

Die Unternehmensführung gewährleistet, dass das Unternehmen seine Aufgaben bzw. die Ziele der Stadt optimal umsetzt und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellt.

Die Geschäftsführung/der Vorstand hat vor dem Abhalten einer Gesellschafter-/Hauptversammlung das Beteiligungscontrolling in der Regel so rechtzeitig zu informieren, dass die jeweils zuständigen politischen Gremien in die Lage versetzt werden, vorab entsprechende Weisungsbeschlüsse für die Vertreter/innen in der Gesellschafter-/Hauptversammlung zu fassen, vgl. hierzu die Terminschiene unter 7.9..

Die Geschäftsführer/innen/Vorstände nehmen auf Bitten des/der Oberbürgermeisters/in an den Sitzungen der politischen Gremien teil.

7.2. Wirtschafts- und Finanz-/Haushaltspläne

Die Geschäftsführung erstellt eine integrierte Planung aus den Bestandteilen Strategische Planung, Plan der Gewinn- und Verlustrechnung und Finanzbedarfsrechnung bzw. Ergebnis- und Finanzhaushalt gemäß GemHKVO.

Die verantwortlichen Geschäftsführer/innen und Vorstände haben den Wirtschaftsplan zum Ablauf des III. Quartals für das Folgejahr aufzustellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung) vorzulegen, so dass vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschlossen werden kann. Dieser jährliche Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, Zielvereinbarungen und die Stellenübersicht. Daneben ist eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgsplan, Vermögensplan / Investitionsprogramm für einen 5-Jahres-Zeitraum) aufzustellen. Soweit sich aus Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts Anpassungsbedarf zur Struktur und Gliederung von Wirtschaftsplan und Finanzplanung ergeben, sind diese den Erfordernissen entsprechend anzugleichen.

Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung (Zeithorizont drei bis fünf Jahre) durchzuführen.

Folgende Pläne sind insbesondere zu erstellen:

- Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Beteiligungsgesellschaften
- Chancen/ Risiken-Analyse
- Operative Zielvereinbarung auf Basis der gesamtstädtischen strategischen Ausrichtung und
- Zielvorgaben zur wirkungsorientierten Steuerung
- Strategische Unternehmensziele für die nächsten 3-5 Jahre
- Darstellung der Planungsprämissen für die einzelnen Planungsrechnungen
- Aufgaben- bzw. Maßnahmenprogramme inkl. Leistungskennzahlen
- dreijähriger Erfolgsplan/Ergebnishaushalt inkl. Erfolgskennzahlen nach Geschäftsfeldern/Sparten
- fünfjähriger Investitionsplan und Maßnahmenbeschreibungen/mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung/Finanzhaushalt einschl. Investitionsprogramm und Wirtschaftlichkeitsberechnung für größere Investitionen
- mittelfristige Liquiditätsplanung
- Stellenplan

Haushaltssatzungen und Haushaltspläne, Fach-/Leistungs- und Finanzbeziehungen mit Zielvereinbarungen sind jährlich vorab im Aufstellungsverfahren mit der Stadt Wolfsburg rechtzeitig nach Terminvorgabe mit dem Fachdezernenten und dem Beteiligungscontrolling abzustimmen. Die Verfügungen und Beschlüsse zur städtischen Haushaltsführung sind zu berücksichtigen.

7.3. Unterjähriges Berichtswesen

Die Geschäftsführung/der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat und die Gesellschafterin (Beteiligungscontrolling) nach deren Vorgaben laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Voraussichtliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan teilt die Geschäftsführung/der Vorstand unverzüglich mit.

Die Beteiligungsunternehmen haben insbesondere vierteljährlich gemäß städtischem Terminplan zu berichten über:

- den Verlauf der Geschäfte
- die Ist-/Planzahlen zum Quartalsende (Gewinn- und Verlustrechnung/ Ergebnis- und Finanzrechnung)
- Ist Vorjahr, Plan Gesamtjahr, Prognose/Hochrechnung der Plan-/Ist-Zahlen zum 31.12. des Kalenderjahres bzw. Betriebsjahres
- Investitionsmaßnahmen mit/ohne städtischen Zuschuss
- Liquiditätsbericht mit aktuellem Liquiditätsstatus, Prognose zum Ende des Betriebsjahres, Angabe strategischer Liquiditätsreserven
- die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen und ggf. Darstellung von Gegensteuerungsmaßnahmen
- Risikomanagementbericht
- die Zielerreichungsgrößen bei getroffenen Zielvereinbarungen

entsprechend den Vorgaben des städtischen Berichtswesens (Berichtsmuster). Weiterhin ist mindestens zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses über konzerninternen Leistungsaustausch und die im Konzern erzielten Synergien zu berichten.

Die Planzahlen sind zu Beginn des Berichtsjahres auf die einzelnen Berichtszeiträume aufzuteilen. Die Ist-Zahlen sind zeitnah, d.h. baldmöglichst nach Ablauf der Berichtsperiode zu erheben. Bei der Datenermittlung sind saisonal unterschiedliche Geschäftsabläufe und Sonderfaktoren zu berücksichtigen, zu bereinigen und periodengerecht zuzuordnen. Eine zeitanteilige Aufteilung der Daten ist nicht ausreichend.

7.4. Risikofrüherkennungssystem

Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten sind ggf. Ad-Hoc-Risikoberichte durch die Beteiligungsunternehmen zu liefern. Auslöser einer Ad-Hoc-Risikoberichterstattung sind drohende, erheblich negative Planabweichungen und akute Risiken für die Unternehmensentwicklung.

Ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung ist dadurch charakterisiert, dass ein Sachverhalt eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, der sich zwar noch nicht in aktuellen Planabweichungen niederschlagen muss, zukünftig jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg bzw. den städtischen Haushalt haben könnte. Die Entscheidung darüber, ob ein Sachverhalt als ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung einzustufen ist, trifft die Geschäftsführung/der Vorstand der jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

Liegt ein Auslöser für eine Ad-Hoc-Risikoberichterstattung vor, so besteht eine unverzügliche Berichtspflicht der Beteiligungsgesellschaft an die zuständigen Gremien und das Beteiligungscontrolling unabhängig von sonstigen Berichtspflichten und -zyklen. Im Rahmen des Berichts ist das Risiko (ggf. mit geschätzter Eintrittswahrscheinlichkeit), seine Auswirkungen auf die Planungsrechnung, seine Ursachen sowie Vorschläge für die Gegensteuerung darzustellen. Hinsichtlich der Struktur des Berichtes herrscht grundsätzlich Formfreiheit. Adressat ist hier das Beteiligungscontrolling.

7.5. Zuschüsse

Bei dem Abruf und vor der Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen bzw. quartalsweise ist eine Liquiditätsplanung und –hochrechnung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass der abgeforderte Zuschuss für die Liquiditätssicherung erforderlich ist.

Ein Anspruch auf den im Haushaltsplan angesetzten Zuschussbetrag besteht nicht. Bei den Haushaltsansätzen für Zuschüsse an Beteiligungen handelt es sich gem. § 10 Abs. 2

GemHKVO um voraussichtlich zu leistende sorgfältig geschätzte Beträge. Nach § 26 Abs. 1 GemHKVO werden Haushaltsansätze so bewirtschaftet, dass sie ausreichen und dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgabe es erfordert.

Im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens sind Zuschussentwicklungen und finanzwirtschaftlichen Beziehungen darzustellen, zu kommentieren und Auswirkungen auf außerplanmäßige Entscheidungsbedarfe und nachfolgende Wirtschaftspläne rechtzeitig zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Die Zuschussbemessung und –entwicklung folgt dabei der wirkungs- und leistungsorientierten Steuerung über die vereinbarten Zielbeiträge.

Darüber hinaus können gemeinsam abzuschließende Cash-Pool-Vereinbarungen zu einem geordneten finanzwirtschaftlichen Verfahren beitragen.

Die Abforderung von Investitionszuschüssen erfolgt nach der Dienstanweisung über Form und Inhalt von Bewilligungsbescheiden sowie allgemeine Hinweise für die Gewährung von Zuwendungen (ausgenommen Darlehen) aus Mitteln der Stadt Wolfsburg.

7.6. Jahresabschluss

Die Geschäftsführung stimmt den Jahresabschluss rechtzeitig vor Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungscontrolling unter Beteiligung der/des Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in ab, um Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutieren und Vereinbarungen umsetzen zu können.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind nach Beendigung der Abschlussprüfung der Gesellschafterin (Beteiligungscontrolling) auch in digitaler Form unverzüglich vorzulegen.

7.7. Konzernabschluss

Die Stadt Wolfsburg behält sich per Ratsbeschluss das Recht vor, für alle Beteiligungen eine Konzernrichtlinie zu verabschieden. Unternehmensspezifische Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften sind dabei zu berücksichtigen. Soweit eine Konzernbilanzierungsrichtlinie aufgestellt wird, dient sie als Grundlage des Gesamtabschlusses.

Die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen sind nach Terminvorgabe an die Stadt weiterzuleiten.

7.8. Kommunikation

Die Geschäftsführung benennt gegenüber dem Beteiligungscontrolling fachliche Ansprechpartner für strategische, finanzwirtschaftliche, controlling- und gesamtabschlussrelevante Themen.

7.9. Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Beteiligungsunternehmen und ihrer Gesellschafterin Stadt Wolfsburg sind folgende Fristen bei der Einreichung der Unterlagen durch die Unternehmen beim Beteiligungscontrolling zu berücksichtigen:

- Unterlagen zur Gesellschafter-/Hauptversammlung sowie zur Aufsichts- / Verwaltungsratssitzung, Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Unterlagen/ Anlagen, in digitalisierter Form 14 Tage vor der Sitzung, soweit die Unternehmenssatzung nicht etwas anderes bestimmt (z. B. § 10 der Unternehmenssatzungen einiger kommunaler Anstalten)
- Protokolle bzw. Niederschriften der Sitzungen zwei Wochen nach der Sitzung
- Wirtschaftsplan zum Ablauf des III. Quartals eines jeden Jahres oder nach Terminvorgabe des gesamtstädtischen Haushaltsverfahrens, spätestens 14 Tage vor der letzten Sitzung des Aufsichtsrates des Jahres

- Prüfbericht 14 Tage nach Eingang beim Unternehmen
- Quartalsbericht bis spätestens 10 Arbeitstage nach Quartalsende, für den zweiten Quartalsbericht bis spätestens 20 Arbeitstage nach Quartalsende
- Betriebsabrechnungen für Gebührenbereiche bis zum 30.04. des Folgejahres
- aktuelle Beteiligungsübersicht zum 01.01. des Jahres

Unterlagen und Belege der Beteiligungen zum Zwecke der Gesamtabschlusserstellung sind so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG).

Weisungsbeschlüsse für Vertreter der Stadt in Gesellschaftsorganen und Vorlagen für politische Gremien können nur fristgemäß herbeigeführt werden, wenn beschlussnotwendige Unterlagen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin des jeweiligen zuerst tagenden Ausschusses (Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing Strategische Planung, Ausschuss für Finanzen und Controlling, weitere Fachausschüsse, Verwaltungsausschuss, Rat) übersandt werden. Die Sitzungstermine für die politischen Ausschüsse der Stadt Wolfsburg werden den Beteiligungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Steuerliche Akten: Steuererklärungen und Steueranmeldungen (außer Umsatzsteuer, Grundsteuer) sind unverzüglich nach ihrer Zustellung dem Beteiligungscontrolling zu übermitteln. Sollten Rechtsbehelfsverfahren mit möglichen wesentlichen steuerlichen Auswirkungen geführt werden, ist hierzu das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu unterrichten. Ebenso sind Anordnungen von Betriebsprüfungen, Betriebsprüfungsfeststellungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesellschafter stehen (z. B. wegen verdeckter Einlagen, verdeckter Gewinnausschüttungen, Zuschussgewährung sowie Betriebsprüfungsberichte) unverzüglich dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

7.10. Vorlage bzw. Einsichtnahme steuerlicher Unterlagen

Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist die Stadt Wolfsburg gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA), in denen zum Teil (steuerlich) Beteiligungsgesellschaften der Stadt Wolfsburg gehalten werden, körperschaftsteuerpflichtig. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung steuerlicher Pflichten und zur Steuerung dieser BgA werden steuerliche Informationen der Beteiligungsgesellschaften benötigt, welche von den Beteiligungsunternehmen vorzulegen sind bzw. die Einsichtnahme in steuerliche Unterlagen zu gewähren ist.

8. Externe Ebene: Aufgaben, Rechte, Pflichten

8.1. Abschlussprüfer

Soweit gem. § 158 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Jahresabschlussprüfung nicht dem Rechnungsprüfungsamt obliegt (für den Fall der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes vgl. Punkt 5.7.), sind gem. § 158 Abs. 1 Satz 3 NKomVG von der Kommune ein Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB zu wählen und die Rechte nach § 53 HGrG auszuüben.

Bei der Auswahl der Abschlussprüfer/innen ist von diesen eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihm/ihr und der zu prüfenden Einrichtungen bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnten. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im zu prüfenden Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für die Folgejahre vertraglich vereinbart sind.

Der Fachvorstand und das Beteiligungscontrolling sind rechtzeitig über den Stand der Jahresabschlussprüfung zu informieren und haben das Recht, bei den Gesellschaften vor Fertigstellung des Prüfberichts am Statusgespräch mit dem/der Abschlussprüfer/in teilzunehmen, für die das Rechnungsprüfungsamt nicht zuständig ist.

Der jeweilige Fachvorstand des geprüften Beteiligungsunternehmens, das Beteiligungscontrolling und das Rechnungsprüfungsamt sind im Bedarfsfall über die Erkenntnisse, die die Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnen haben, in Form eines Management-Letters zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführungen bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Der Abschlussprüfer wird nach einem Zeitraum von grundsätzlich spätestens fünf Jahren gewechselt, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist. Eine Verlängerung des Prüfungsmandats über das fünfte Jahre hinaus, ist von der Gesellschaft zu begründen. Das Einvernehmen des Rechnungsprüfungsamtes ist in den Fällen seines Zuständigkeitsbereiches erforderlich.

8.2. Kommunalaufsicht

Die für die Stadt Wolfsburg zuständige Prüfungseinrichtung ist gemäß § 171 Abs. 1 NKomVG das für Inneres zuständige Ministerium.

Gemäß § 152 Abs. 1 NKomVG sind Entscheidungen der Kommune hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Die in § 152 Abs. 2 NKomVG genannten Entscheidungen der Stadt Wolfsburg bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die für das Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren notwendigen Informationen sind dem Beteiligungscontrolling rechtzeitig durch das entsprechende Beteiligungsunternehmen bereitzustellen. Dies gilt auch für die Gründung von mittelbaren Beteiligungen. Die Anzeige bzw. der Genehmigungsantrag bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt durch das Beteiligungscontrolling.

9. Beteiligungspolitik

9.1. Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren.

9.2. Synergien im Gesamtkonzern Stadt

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen im Gesamtkonzern Stadt Wolfsburg sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Die Wahrnehmung einer Aufgabe durch ein anderes Konzernunternehmen oder durch die Verwaltung der Stadt Wolfsburg setzt voraus, dass die Kosten für die Aufgabenerledigung bei gleichen Leistungs- und Qualitätsstandards nicht über dem Marktpreis liegen. Innerhalb des Konzerns Stadt Wolfsburg sollen städtische Ressourcen genutzt werden.

9.3. Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

Soweit keine schützenswerten Interessen der Beteiligungen vorliegen, sind Beschlussvorlagen zur Fassung von Weisungsbeschlüssen für die Gesellschafterversammlungen öffentlich zu beraten. Allgemeine Informationen über die Beteiligungen, wie zum Beispiel Satzungen oder Geschäftsberichte, sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

9.4. Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

Die vom/von der Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg und den Dezenten beauftragte Person aus dem Beteiligungscontrolling nimmt, soweit möglich, im Bedarfsfall beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung teil.

10. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat zum 11.12.2013 in Kraft.

Die Vertreter/innen in den Gesellschafterversammlungen sind vom Rat der Stadt Wolfsburg anzuweisen, einen Gesellschafterbeschluss zur Berücksichtigung der Beteiligungsrichtlinie und über die Verbindlichkeit der Beteiligungsrichtlinie für die Geschäftsführung der Gesellschaft herbeizuführen.

11. Anlage 1: nachrichtlich:

Dienstanweisung des Oberbürgermeisters für die Aufgaben der Verwaltung auf Gesellschafterebene im Rahmen des Beteiligungsmanagements

11.1. Präambel

Die Stadt Wolfsburg ist als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Verkehr, Wohnungsbau, Kultur, Bildung, Jugendpflege, Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Gesundheit beteiligt. Weitere können unter Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß §§ 136 ff. NKomVG dazukommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Beteiligungsunternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag.

Die Stadt Wolfsburg ist verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interesse der Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Ein erfolgreiches Agieren der Beteiligungsunternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Stadt Wolfsburg, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten/Verwaltungsräten und den Geschäftsführern/Vorständen der Unternehmen. Die Verantwortlichen der städtischen Gesellschaften haben zu gewährleisten, dass die Unternehmen ihre Aufgaben und die Ziele der Stadt optimal umsetzen und dabei die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen.

Die Beteiligungsrichtlinie formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit im Konzern Stadt und legt die Leitlinien für die Steuerung und Beteiligungs politik der Stadt Wolfsburg fest.

11.2. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Dienstanweisung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwaltung auf Gesellschafterebene im Rahmen des Beteiligungsmanagements und gilt für Verwaltungsvorstand, Beteiligungscontrolling/-verwaltung und fachspezifische Geschäftsbereiche.

11.3. Verwaltungsvorstand

Der Oberbürgermeister, die Dezernentinnen und Dezernenten (Fachvorstände) bilden gemeinsam den Verwaltungsvorstand. Dieses Gremium berät und trifft die wichtigsten Entscheidungen der Verwaltung. Die Beteiligungsangelegenheiten der Stadt Wolfsburg sind jeweils fachlich/inhaltlich und finanziell den Fachvorständen zugeordnet. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird der einzelne Fachvorstand vom Beteiligungscontrolling unterstützt. Basis sind die vom Rat beschlossene strategische Ausrichtung der Stadt Wolfsburg und Instrumente u. a. gesamtstädtisch orientierte Strategien und Prioritäten, Fach- und Finanzziele, betriebswirtschaftliche Instrumente, Teilnahme an Aufsichtsrats-/Verwaltungsratssitzungen, Vertretung der gesamtstädtischen fachlichen, finanziellen und strategischen Interessen der Verwaltung in den Ausschüssen, Entscheidungen über Portfolio- und Grundsatzfragen gegebenenfalls Einbeziehung/Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates. Im Rahmen eines regelmäßigen Kommunikationsprozesses zwischen Verwaltungsvorstand und Beteiligungscontrolling werden Informationen ausgetauscht und erforderliche Unterlagen der Beteiligungsakten zur zentralen Dokumentation abgestimmt und weitergeleitet. Dabei werden auch die bei den Fachvorständen verbleibenden Unterlagen der Beteiligungen dokumentiert.

Der Verwaltungsvorstand bzw. die einzelnen Fachvorstände stimmt/stimmen sich in Bezug auf die städtischen Gesamtinteressen ab.

11.4. Beteiligungscontrolling/-verwaltung

Das Beteiligungscontrolling im Geschäftsbereich Finanzen erfüllt die Aufgabenbereiche Verwaltung und Controlling. Es ist Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen, die Vertreter in den Gesellschafter- und Hauptversammlungen, die Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsmitglieder, die Mitarbeiter in der Verwaltung und die Mitglieder des Rates.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören insbesondere:

- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege städtischer Standards im Rahmen des städtischen Beteiligungsmanagements, dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie und die Konzernrichtlinie, Vorbereitung von Vorlagen und Beschlüssen, Anwendung einheitlicher Bilanzierungsrichtlinien, Gestaltung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen sowie Geschäftsordnungen, einschließlich der als Orientierungshilfe dienenden Musterverträge, Prüfung der Rechtsformwahl
- Unterstützung bei der Entwicklung von Zielplanungen und Zielvereinbarungen auf Basis gesamtstädtischer strategischer Zielvorgaben
- die Mandatsträgerbetreuung u. a. durch fachliche Unterstützung der Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsmitglieder durch Stellungnahmen auf Basis einer gesamtheitlichen betriebswirtschaftlichen und juristischen Betrachtungsweise zu Vorlagen über die jeweils fachlich zugeordneten Fachvorstände, Angebote von Informationsveranstaltungen
- Beratungsleistungen zu übergeordneten betriebswirtschaftlichen Grundsatz- und Rechtsfragen, zu Einzelfragen von Beteiligungsunternehmen sowie zu steuerrechtlichen Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Finanzen, deren Koordination und ggf. Vergabe an externe Dienstleister
- Erstellung und Auslage des Beteiligungsberichts
- das Controlling und Berichtswesen, insbesondere durch Auswertung unterjähriger Quartalsdaten des Unternehmens, fach- und finanzwirtschaftlicher Daten, der Zielerreichung, Abweichungen, Kommentierungen und Gegensteuerungsvorschlägen, Analyse von Jahresabschlüssen, Prüfberichten, Wirtschafts-/Haushaltsplänen, Risikoberichten, Bereitstellung eines unterjährigen zentralen Berichtswesens

- Bearbeitung, Koordination und Überwachung der finanzwirtschaftlichen Haushaltsbe- und -entlastungen im Teilhaushalt 98 (Beteiligungen) des städtischen Haushalts
- die unverzügliche Information der Politik durch detaillierte Protokolle der Aufsichts-/Verwaltungsratssitzungen bzw. Gesellschafter-/Hauptversammlungen, Berichte mit Fach- und Finanzdaten
- die systematische Portfolioanalyse
- öffentliche Auslegung von Jahresabschlüssen, soweit diese ausgelegt werden müssen
- beratende Beteiligung bei der Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Beratung des Aufsichtsrats bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und Teilnahme an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern zusammen mit der/dem Aufsichtsrats-/Verwaltungsratsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in - in den Fällen der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes mit dessen Zustimmung
- Überwachung des Wechsels der Wirtschaftsprüfer der Beteiligungsgesellschaften im fünfjährigen Turnus bei mittelgroßen/großen Gesellschaften gem. § 267 HGB
- die Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsakten umfassen mindestens folgende Inhalte:

- Vertragswerke (Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Satzungen, Handelsregisterauszüge, Konsortialverträge, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge)
- Anstellungsverträge und Zielvereinbarungen der Geschäftsführer, Vorstände
- Unterlagen der Gesellschafter-/Hauptversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften)
- Aufsichts-/Verwaltungsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen inkl. Anlagen, Vorbereitungen für Mandatsträger/innen, Sitzungsniederschriften)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten)
- laufende Vorgänge
- Prüfberichte
- finanzielle Beziehungen (Dividenden/Zuschüsse)
- beteiligungsrelevante Presseauschnitte
- Vertreter in den Organen
- steuerliche Informationen

11.5. Fachspezifische Geschäftsbereiche/Referate

Die fachspezifischen Geschäftsbereiche und Referate der Verwaltung haben die für die Ausschüsse und Gesellschaftsgremien erforderlichen Unterlagen und Informationen dem Beteiligungscontrolling vollständig zur zentralen Dokumentation weiterzuleiten. Weiterhin haben sie eine rechtzeitige Abstimmung von Vorgängen, wie z. B. bei Mandatsträgervorbereitungen, Wirtschaftsplanungen, Kennzahlen, mit dem Beteiligungscontrolling im Sinne der Herstellung einer gesamtstädtischen fachlichen, finanziellen und strategischen Betrachtungsweise vorzunehmen.

12. Anlage 2: Mustergesellschaftsvertrag der Stadt Wolfsburg für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Firma der Gesellschaft lautet:

„... Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

2. Sitz der Gesellschaft ist Wolfsburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist ...

(„Bestimmung des öffentlichen Zwecks“)

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen. Zur Förderung des Gegenstandes kann sich die Gesellschaft unter den Voraussetzungen der §§ 136 ff. Niedersächsische Kommunalverfassung (NKomVG) an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen, wenn dies dem Gesellschaftszweck dient.

Bei Gemeinnützigkeit:

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist ...
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
XX.XXX €
(in Worten: XXX Euro).

2. Das Stammkapital hält die Stadt Wolfsburg als alleinige Gesellschafterin.¹

Bei Gemeinnützigkeit:

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

¹ Hat die Gesellschaft mehrere Gesellschafter, so sind diese unter Angaben der Gesellschaftsanteile aufzulisten. Darüber hinaus sollte ein Paragraph zur „Verfügung über die Geschäftsanteile“ in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Empfehlung:

Die Veräußerung, Teilung, Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Wolfsburg zulässig.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführer/in

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/-in bestellt, wird die Gesellschaft durch diese/n allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/-in gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch einem/r Geschäftsführer/in im Einzelfall das Recht erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Darüber hinaus kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilt werden.
2. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterin die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen und schließt nach Beschluss der Gesellschafterin gem. § 10 Abs. 6 f) durch seinen Vorsitzenden die Verträge. Das gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Wolfsburg (vgl. § 13) und der nach § 9 Abs. 2 zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und ist an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
4. Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird.

5. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung regelmäßig zeitnah über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und dem Aufsichtsrat Auskünfte unter Beachtung des § 90 Aktiengesetz (AktG) zu erteilen. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat umfasst ohne beratende Mitglieder...(z. B. neun) stimmberechtigte Mitglieder, von denen ein Mitglied der Oberbürgermeister oder der von ihm benannte jeweils zuständige Verwaltungsvorstand ist, sowie ... (z. B. acht) vom Rat der Stadt gewählte Mitglieder, die nach dem jeweils in der gültigen Fassung des NKomVG vorgesehenen Wahlverfahren verteilt werden. Den Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt entsandt. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. In diesem Falle sind sie unverzüglich durch Entsendung neuer Mitglieder zu ersetzen.
2. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates fort. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die aufgrund ihrer dienstlichen oder politischen Stellung vom Rat der Stadt in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, scheidet ohne weiteres mit der Wahl eines/r Nachfolgers/in durch den Rat der Stadt aus, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit, aufgrund derer sie in den Aufsichtsrat gewählt bzw. berufen worden sind.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, jederzeit auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederzulegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung für ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Wolfsburg.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/-in. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder treten sie von ihrem Amt zurück, haben unverzüglich Ersatzwahlen stattzufinden.
2. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns nebst vorbereitenden Sitzungsunterlagen mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend

sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig und wird binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftliche oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung einverstanden erklärt haben (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in der Niederschrift gemäß Abs. 8 der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates aufzunehmen.
8. Über die Verhandlungen der Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er kann hierbei bestimmen, dass der Ausschuss in einfachen Angelegenheiten anstelle des Aufsichtsrates beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Es gilt § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.
2. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
3. Der Aufsichtsrat ist zur Auskunft und Akteneinsicht gegenüber der Geschäftsführung berechtigt. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.
4. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - b) Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung,
 - c) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans gem. § 11 Abs. 1 (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, fünfjährige Finanzplanung),

- d) Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg,
- e) Empfehlung hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung,
- f) außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, soweit durch sie im Einzelfall oder jährlich insgesamt die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden

Maßnahmen nach Buchst. c) und d) bedürfen gem. § 10 Abs. 6 c) und k) zusätzlich der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

- 5. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, unter der Voraussetzung geben, dass beim Einzelgeschäft die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 6. Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- 2. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.²
- 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte gefasst, soweit nicht das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl anwesender oder vertretener Gesellschafter beschlussfähig ist, wobei darauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
- 4. Über die Gesellschafterversammlung, insbesondere über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse, ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem

² Soweit kein Aufsichtsrat vorhanden ist, wird die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung geleitet.

Versammlungsleiter und einem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist, soweit nicht gesetzlich notarielle Form vorgeschrieben ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang von Gesellschaftern schriftlich Bedenken erhoben werden. Die Bedenken können durch einstimmigen Umlaufbeschluss ausgeräumt werden.

5. Beschlüsse der Gesellschaft können auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der schriftlichen oder fernschriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt haben (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
6. Der Beschlussfassung der Gesellschaft unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Vertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:
 - a) Gründung, Erwerb, Veräußerung sowie Beteiligung (auch Pacht) von/an anderen Unternehmen sowie Nebenbetrieben, die den Gesellschaftszweck fördern, sowie dessen Änderung oder Aufhebung,
 - b) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages,
 - c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans gem. § 11 Abs. 1 (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, fünfjährige Finanzplanung) einschließlich seiner Änderungen und Nachträge,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und anschließende Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - f) Be- und Anstellung sowie die Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer/innen nach § 6 Abs. 2 und Entlastung des/der Geschäftsführer/in,
 - g) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - h) Verfügung über das Gesellschaftsvermögen, über die Gewährung von Darlehen, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, Stundung und Erlass von Forderungen sowie unentgeltliche Verfügungen, die Aufnahme von Aktivprozessen und der Abschluss gerichtlicher Vergleiche, soweit diese das laufende Geschäft überschreiten,
 - i) Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft zu jährlich wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, sofern im Einzelfall ein von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird,

- j) Angelegenheit von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden oder die Gesellschafterversammlung an sich zieht,
- k) Bestellung eines Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg,
- l) Weisungsbeschlüsse an städtische Vertreter in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt zum Ablauf des III. Quartals des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf. Dieser jährliche Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, Zielvereinbarungen und die Stellenübersicht. Daneben ist eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgsplan, Vermögensplan / Investitionsprogramm für einen 5-Jahres-Zeitraum) aufzustellen. Die städtischen Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie sind zu beachten. Soweit sich aus Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts Anpassungsbedarf zur Struktur und Gliederung von Wirtschaftsplan und Finanzplanung ergeben, sind diese den Erfordernissen entsprechend anzugleichen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterin (Beteiligungscontrolling) nach deren Vorgaben laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Voraussichtliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan teilt die Geschäftsführung unverzüglich mit.

§ 12 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind nach Beendigung der Abschlussprüfung der Gesellschafterin (Beteiligungscontrolling) unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
4. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) mit Lagebericht wird, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, gem. § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich somit nach den Vorschriften über die Prüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vor. Die Jahresabschlussprüfung liegt in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolfsburg gem. § 157 i. V. m. § 158 NKomVG.

§ 13 Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Sofern die Gesellschafterin Stadt Wolfsburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 14 Konsolidierter Gesamtabchluss

Der Gesellschafterin Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i. V. m. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 15 Auflösung, Liquidation, Insolvenz

1. Ergibt sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt, hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der darüber zu beschließen ist, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder die erforderlichen Geldbeträge bereitgestellt werden, um die Insolvenz auszuschließen.

Bei Gemeinnützigkeit:

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Prüfung

Der Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Wolfsburg werden die Befugnisse nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 - 5 NKomVG und gemäß §§ 53, 54 i. V. m. 44 HGrG, der überörtlichen Kommunalprüfeinrichtung die Prüfrechte gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 NKPG (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz) i.V.m. § 53 HGrG eingeräumt. Hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung wird auf § 12 Abs. 4 verwiesen.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Wolfsburg“, ggf. im Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 €.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.